

# Amtsblatt für das Amt Oder-Welse

Pinnow, 25. November 2009  
Nr. 11/2009 – 19. Jahrgang  
Herausgeber: Amt Oder-Welse – Der Amtsdirektor  
Gutshof 1, 16278 Pinnow  
Telefon: (03 33 35) 7 19-0 Fax: (03 33 35) 7 19 40

#### Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

- kostenlose Verteilung an die Haushalte der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Oder-Welse
- kostenlose Abgabe während der öffentlichen Sprechzeiten beim Amt Oder-Welse, Gutshof 1, 16278 Pinnow
- auf Antrag Versendung gegen Erstattung der Versand-/Zustellungskosten

Geltungsbereich amtsangehörige Gemeinden:  
Berkholz-Meyenburg, Mark Landin, Passow, Pinnow und Schöneberg

## **Inhaltsverzeichnis**

### **I. Amtlicher Teil:**

#### **I. 1 Öffentliche Bekanntmachungen**

1. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Pinnow für das Haushaltsjahr 2009 ..... Seite 2
2. Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Passow zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ und der bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten ..... Seite 3
3. Bekanntmachung des 1. Änderungsbeschlusses und 1. Teilungsbeschlusses zum Verfahrensteilgebiet Süd II der Unternehmensflurbereinigung Unteres Odertal ..... Seite 4
4. Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in den Gemarkungen Berkholz-Meyenburg und Flemsdorf im Bereich der Gemeinden Berkholz-Meyenburg und Schöneberg.....Seite 6

#### **I. 2 Sonstige amtliche Mitteilungen**

##### I.2.1. Informationen aus den Sitzungen

- Sitzung der Gemeindevertretung Schöneberg am 01.10.2009 ..... Seite 6

### **Ende des amtlichen Teils**

### **II. Nichtamtlicher Teil**

1. Auswertung des Einsatzjahres 2009 der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Oder-Welse ..... Seite 7
2. Bekanntmachung der Jagdpachtauszahlung der Jagdgenossenschaft Heinersdorf ..... Seite 8

### **Ende des nichtamtlichen Teils**

Verantwortlich für den Inhalt des Amtsblattes für das Amt Oder-Welse: Der Amtsdirektor

## I. Amtlicher Teil

### I.1 Öffentliche Bekanntmachungen

## Haushaltssatzung der Gemeinde Pinnow für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 76 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 07.05.2009 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

1. im Verwaltungshaushalt in der Einnahme auf	1.749.300 EUR
in der Ausgabe auf und	1.996.600 EUR
2. im Vermögenshaushalt in der Einnahme auf	459.700 EUR
in der Ausgabe auf	459.700 EUR

festgesetzt.

#### § 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite auf	19.500 EUR
2. Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.	
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	800.000 EUR

#### § 3

Die Hebesätze der Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	250 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v.H.
2. Gewerbesteuer	300 v.H.

#### § 4

- Über- und außerplanmäßige Ausgaben aller Ausgabearten sind erheblich nach § 81 Abs. 1 GO, wenn sie den Betrag von 5.000,00 EUR je Haushaltsstelle überschreiten.

Bis zur Höhe von 5.000,00 EUR entscheidet die Amtsleiterin der Finanzverwaltung, darüber hinaus gemäß § 35 Absatz 2 Punkt 17 der Gemeindeordnung die Gemeindevertretung.

Überschreitungen bis zu 50,00 EUR bedürfen keiner Zustimmung.

- Über- und außerplanmäßige Ausgaben, zu deren Leistung die Amtsleiterin der Finanzverwaltung nach Maßgabe des Absatzes 1 ihre Zustimmung gegeben hat, sind der Gemeindevertretung vierteljährlich zur Kenntnis zu geben.
- Ausgaben sind abweisbar, wenn sie bis zum Erlass der nächsten Haushaltssatzung oder der nächsten Nachtragshaushaltssatzung zurückgestellt werden können.
- Über- und außerplanmäßige Ausgaben sollen durch Einsparung bei anderen Ausgaben bzw. durch Mehreinnahmen in demselben Teilhaushalt ausgeglichen werden.

#### § 5

Wertgrenzen nach § 79 Gemeindeordnung (GO) des Landes Brandenburg

- Als erheblich im Sinne des § 79 Abs. 2 Nr. 1 GO gilt ein Fehlbetrag, der 50.000 EUR übersteigt.
- Als erheblich sind Mehrausgaben im Sinne des § 79 Abs. 2 Nr. 2 GO dann anzusehen, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25.000 EUR übersteigen.
- Als geringfügig im Sinne des § 79 Abs. 3 GO gelten Ausgaben für bisher nicht veranschlagte Baumaßnahmen, deren voraussichtliche Gesamtbaukosten nicht mehr als 25.000 EUR betragen.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 02.10.2009 vom Landrat als allgemeine untere Landesbehörde unter dem Aktenzeichen 15 71 63 erteilt.

Pinnow, den 20.10.2009

Detlef Krause  
Amtdirektor

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Pinnow, beschlossen am 07.05.2009 für das Haushaltsjahr 2009, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landrat des Landkreises Uckermark hat als allgemeine untere Landesbehörde am 02.10.2009 die aufsichtsbehördliche Genehmigung für die Haushaltssatzung erteilt.

Sofern diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg - GO - in der derzeit geltenden Fassung der Bekanntmachung enthalten oder erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Amt unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung verletzt worden sind.

Jeder kann in die Haushaltssatzung und in die Anlagen in den Diensträumen der Finanzverwaltung des Amtes Oder-Welse, Gutshof 1, in 16278 Pinnow während der Sprechzeiten Einsicht nehmen.

Pinnow, den 21.10.2009

Detlef Krause  
Amtdirektor

## I. Amtlicher Teil

### Satzung der Gemeinde Passow zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ und der bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08, S. 202, 207), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 2004 (GVBl. I/ 05 S. 50), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 23. April 2008 ( GVBl. I/ 08 S. 62 ) und des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl. I/09, S. 160) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Passow in der Sitzung am 05.11.2009 folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ und der bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten beschlossen:

#### § 1

##### Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Passow ist auf Grund § 2 des Gesetzes über die Bildung der Gewässerunterhaltungsverbände (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I S. 14) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 23. April 2008 (GVBl. I/08 S. 62) gesetzliches Pflichtmitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ für all diejenigen Flächen im Gemeindegebiet, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen. Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gem. § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i.V.m. § 29 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2999) unter anderem die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.
- (2) Die Verbandsmitglieder haben gem. § 30 der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ vom 29. März 2004 dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

#### § 2

##### Gegenstand der Umlage

- (1) Die Gemeinde erhebt kalenderjährlich eine Umlage, mit der die von ihr an den Wasser- und Bodenverband „Welse“ zu zahlenden Verbandsbeiträge sowie die bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde, des Bundes, des Landes oder einer anderen Gebietskörperschaft stehen, umgelegt werden.

- (2) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben. Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist, und wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ gegenüber der Gemeinde Passow für das Kalenderjahr festgesetzt.

#### § 3

##### Fälligkeit

Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig. Auf Antrag kann dem Umlageschuldner die Zahlung der Umlage in Raten gewährt werden.

#### § 4

##### Umlageschuldner

- (1) Schuldner der Umlage ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gemäß § 2 Abs. 2 Eigentümer eines Grundstückes im Gemeindegebiet ist.
- (2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.
- (3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

#### § 5

##### Umlagemaßstab

- (1) Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die auf volle Quadratmeter aufgerundete Fläche des jeweiligen Grundstückes zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlagepflicht gemäß § 2 Abs. 2 .
- (2) Ist ein Umlageschuldner für mehrere Grundstücke umlagepflichtig, so ist die Summe der Grundstücksflächen dieser Grundstücke Bemessungsgrundlage für die Umlage.

#### § 6

##### Umlagesatz

Die Umlage je Quadratmeter der nach § 5 ermittelten Grundstücksfläche beträgt 0,001 Euro.

#### § 7

##### Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2009 in Kraft.

*Pinnow, den 10.11.2009*

*Detlef Krause  
Amtsdirektor*

*–Siegel–*

## I. Amtlicher Teil

### Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung

## 1. Änderungsbeschluss und 1. Teilungsbeschluss zum Verfahrensteilgebiet Süd II der Unternehmensflurbereinigung Unteres Odertal

Das Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Prenzlau, hat beschlossen:

### 1. Änderung des Verfahrensteilgebietes Süd II, Aktenzeichen: 5-003-R

Im Rahmen der Unternehmensflurbereinigung „Unteres Odertal“ wird das Verfahrensteilgebiet Süd II, Aktenzeichen: 5-003-R gemäß § 8 Abs. 2 FlurbG<sup>1</sup> durch **1. Änderungsbeschluss** wie folgt geändert:

#### 1.1 Ausschluss eines Flurstückes aus dem Verfahren nach vermessungstechnischer Feststellung der Verfahrensgrenze

Aus dem Verfahrensteilgebiet Süd II wird am nordwestlichen Umring an der Henriettenhofer Straße nach erfolgter Sonderung ein Flurstück ausgeschlossen. Diese Fläche liegt damit nicht mehr im Verfahrensgebiet der Unternehmensflurbereinigung „Unteres Odertal“.

Lage: **Land Brandenburg, Landkreis Uckermark  
Stadt Angermünde  
Gemarkung Crussow  
Flur: 3  
Flurstück: 282**

Das aus dem Verfahren ausgeschlossene Flurstück ist auf den als Anlagen 1 und 2 zu diesem Beschluss beigefügten Karten (Übersichtskarte und Flurkartenausschnitt) dargestellt. Es hat eine Größe von 3598 m<sup>2</sup>. Die Anlagen sind Bestandteil dieses Beschlusses.

#### 1.2 Ausschluss von Teilen der Ortslage Crussow aus dem Verfahren

Aus dem Verfahrensteilgebiet Süd II werden Teile der Ortslage Crussow ausgeschlossen. Diese Flächen liegen damit nicht mehr im Verfahrensgebiet der Unternehmensflurbereinigung „Unteres Odertal“.

Lage: **Land Brandenburg, Landkreis Uckermark  
Stadt Angermünde  
Gemarkung Crussow  
Flur: 2  
Flurstücke: 41, 46/2, 46/3, 46/4, 109/1, 109/4, 112/1, 112/2, 295/1, 295/3, 305, 315, 317, 318, 345, 346, 347, 357, 358, 532, 533, 534, 535  
Flur: 3  
Flurstücke: 151/1, 152/1, 152/3, 253**

Die aus dem Verfahren ausgeschlossenen Flurstücke sind auf den als Anlagen 1, 3, 4 und 5 zu diesem Beschluss beigefügten Karten (Übersichtskarte und Flurkartenausschnitt) dargestellt. Sie umfassen eine Fläche von 4,6801 ha. Die Anlagen sind Bestandteil dieses Beschlusses.

#### 1.3 Ausschluss von Teilen der Ortslage Neuhof aus dem Verfahren

Aus dem Verfahrensteilgebiet Süd II werden Teile der Ortslage Neuhof ausgeschlossen. Diese Flächen liegen damit nicht mehr im Verfahrensgebiet der Unternehmensflurbereinigung „Unteres Odertal“.

Lage: **Land Brandenburg, Landkreis Uckermark  
Stadt Angermünde  
Gemarkung Crussow  
Flur: 1  
Flurstücke: 57/1, 63/1, 66/1, 66/3, 67/1, 67/2, 67/3, 105/4, 105/5, 105/6, 107/2, 108/1, 108/2, 114/1, 305, 307, 308, 312, 313, 314, 321, 324, 325, 329, 330, 394, 395, 396, 488, 489, 490, 491, 492, 493, 495, 497, 498**

Die aus dem Verfahren ausgeschlossenen Flurstücke sind auf den als Anlagen 1 und 6 zu diesem Beschluss beigefügten Karten (Übersichtskarte und Flurkartenausschnitt) dargestellt. Sie umfassen eine Fläche von 4,7932 ha. Die Anlagen sind Bestandteil dieses Beschlusses.

#### 1.4 Ausschluss von Teilen der Ortslage Gellmersdorf aus dem Verfahren

Aus dem Verfahrensteilgebiet Süd II wird ein Flurstück aus der Ortslage Gellmersdorf ausgeschlossen. Diese Fläche liegt damit nicht mehr im Verfahrensgebiet der Unternehmensflurbereinigung „Unteres Odertal“.

Lage: **Land Brandenburg, Landkreis Uckermark  
Stadt Angermünde  
Gemarkung Gellmersdorf  
Flur: 1  
Flurstück: 290/11**

Das aus dem Verfahren ausgeschlossene Flurstück ist auf den als Anlagen 1 und 7 zu diesem Beschluss beigefügten Karten (Übersichtskarte und Flurkartenausschnitt) dargestellt. Es hat eine Größe von 1341 m<sup>2</sup>. Die Anlagen sind Bestandteil dieses Beschlusses.

### 2. Teilung des Verfahrensteilgebietes Süd II, Aktenzeichen: 5-003-R

Im Rahmen der Unternehmensflurbereinigung „Unteres Odertal“ wird das Verfahrensteilgebiet Süd II, Aktenzeichen: 5-003-R gemäß § 8 Abs. 3 FlurbG durch **1. Teilungsbeschluss** wie folgt geteilt:

#### 2.1 Bildung des Verfahrensteilgebietes „Ortslage Crussow“, Aktenzeichen: 5-002-S

Aus dem Verfahrensteilgebiet Süd II werden Teile der Ortslage Crussow ausgegliedert. Diese Flächen bilden im weiteren Verfahren das Verfahrensgebiet „Ortslage Crussow“, Aktenzeichen: 5-002-S.

Lage: **Land Brandenburg, Landkreis Uckermark  
Stadt Angermünde  
Gemarkung Crussow  
Flur 2  
Flurstücke: 37/1, 37/2, 46/1, 212/1, 213/1, 216, 217/1, 224, 225/1, 225/2, 226, 235, 236/1, 236/3, 236/5, 244/1, 247/1, 247/2, 250/3, 250/8, 307, 321, 322, 340, 350, 355, 359, 360, 362, 364, 365, 366, 368, 370, 373, 375, 376, 378, 382, 384, 386, 388, 389, 391, 393, 394, 395, 396, 399, 401, 404, 405, 407, 409, 411, 413, 415, 417, 419, 421, 423, 425, 427, 429, 431, 433, 435, 437, 439, 441, 445, 448  
Flur 3  
Flurstücke: 149, 150/1, 150/3, 150/5, 150/6, 264, 265**

Größe: Das Verfahrensteilgebiet „Ortslage Crussow“ umfasst ca. 14,6 ha.

#### 2.2 Bildung des Verfahrensteilgebietes „Ortslage Neuhof“, Aktenzeichen: 5-003-S

Aus dem Verfahrensteilgebiet Süd II werden Teile der Ortslage Neuhof ausgegliedert. Diese Flächen bilden im weiteren Verfahren das Verfahrensgebiet „Ortslage Neuhof“, Aktenzeichen: 5-003-S.

Lage: **Land Brandenburg, Landkreis Uckermark  
Stadt Angermünde  
Gemarkung Crussow  
Flur: 1**

## I. Amtlicher Teil

**Flurstücke: 59/1, 60/1, 61/1, 62/2, 65/1, 70/1, 70/3, 110/2, 116/1, 117/1, 118/1, 118/3, 119/1, 310, 315, 317, 327, 390, 398, 405, 407, 408, 410, 412, 414, 416, 417, 418, 419, 420, 422, 424, 425, 427, 430, 432, 434, 436, 438, 440, 442**

Größe: Das Verfahrensteilgebiet „Ortslage Neuhof“ umfasst ca. 5,3 ha.

### 2.3 Bildung des Verfahrensteilgebietes „Ortslage Gellmersdorf“, Aktenzeichen: 5-004-S

Aus dem Verfahrensteilgebiet Süd II werden Teile der Ortslage Gellmersdorf ausgegliedert. Diese Flächen bilden im weiteren Verfahren das Verfahrensteilgebiet „Ortslage Gellmersdorf“, Aktenzeichen: 5-004-S.

Lage: **Land Brandenburg, Landkreis Uckermark  
Stadt Angermünde  
Gemarkung Gellmersdorf**

**Flur: 1**

**Flurstücke: 260/1, 261/1, 290/1, 290/3, 290/5, 290/7, 290/8, 290/9, 290/10, 668, 670, 673, 675, 677, 679, 681, 685, 686, 688**

**Flur : 2**

**Flurstücke: 51/1, 51/3, 52/1 152, 154, 156, 158, 160, 161, 163**

Größe: Das Verfahrensteilgebiet „Ortslage Gellmersdorf“ umfasst ca. 4,4 ha.

Die Gebietsteilung ist auf den als Anlagen 1 und 3 bis 7 zu diesem Beschluss beigefügten Karten (Übersichtskarte und Flurkartenausschnitte) dargestellt. Die Anlagen sind Bestandteil dieses Beschlusses.

Das durch Ausschluss (gem. Nr. 1.1 bis 1.4) und Teilung (gem. Nr. 2.1 bis 2.3) geänderte Verfahrensteilgebiet Süd II hat nunmehr eine Größe von ca. 3899 ha.

### 3. Bekanntmachung und Auslage

Der 1. Änderungsbeschluss und 1. Teilungsbeschluss zum Verfahrensteilgebiet Süd II liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang nach der Bekanntmachung

in der Stadtverwaltung Angermünde  
Markt 24, 16278 Angermünde

im Amt Oder-Welse  
Gutshof 1, 16278 Pinnow

im Amt Britz-Chorin-Oderberg  
Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz

jeweils während der Geschäftszeiten aus.

Gleichzeitig liegt der Änderungs- und Teilungsbeschluss mit Gründen und Karten (Übersichtskarte und Flurkartenausschnitte) im

Landesamt für Verbraucherschutz,  
Landwirtschaft und Flurneuordnung  
Dienstszitz Prenzlau  
Grabowstraße 33  
17291 Prenzlau

aus.

### 4. Teilnehmergeinschaft

Durch den 1. Teilungsbeschluss zum Verfahrensteilgebiet Süd II entstehen keine neuen Teilnehmergeinschaften im Sinne von § 16 FlurbG. Der gewählte Vorstand der Unternehmensflurbereinigung „Unteres Odertal“ vertritt in unveränderter Zusammensetzung die Teilnehmergeinschaft auch in den drei neu entstandenen Verfahrensteilgebieten.

### 5. Ausführungskosten

Die in den jeweiligen Verfahrensteilgebieten entstehenden bzw. bereits durch die Teilnehmergeinschaft veranlassten Ausführungskosten sind, soweit diese nicht anderen Vorhabensträgern anzulasten sind, durch die Teilnehmer des jeweiligen Verfahrensteilgebietes (gemäß 1. Teilungsbeschluss) aufzubringen. Insofern werden die aus der Teilung hervorgegangenen Verfahrensteilgebiete „Ortslage Crussow“, „Ortslage Neuhof“ und „Ortslage Gellmersdorf“ finanziell selbständig abgewickelt.

### 6. Beschluss zur Anordnung der Unternehmensflurbereinigung „Unteres Odertal“ vom 19.12.2000, bestandskräftige Verwaltungsakte

Im Übrigen gelten die Festlegungen des Anordnungsbeschlusses zur Unternehmensflurbereinigung „Unteres Odertal“ vom 19.12.2000 und der hiernach ergangenen Änderungsbeschlüsse fort. Gleiches gilt für bisher im Verfahren erlassene Genehmigungen, Anordnungen oder andere Verwaltungsakte.

Für die aus dem Verfahren ausgeschlossenen Flurstücke gem. Nr. 1.1 bis 1.4 werden die mit dem Anordnungsbeschluss verfügten zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums aufgehoben.

### 7. Gründe

– ausgelegt gemäß Ziffer 3 des Beschlusses

### 8. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den 1. Änderungsbeschluss und 1. Teilungsbeschluss zum Verfahrensteilgebiet Süd II der Unternehmensflurbereinigung Unteres Odertal kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist beim

**Landesamt für Verbraucherschutz,  
Landwirtschaft und Flurneuordnung  
Dienstszitz Prenzlau  
Grabowstr. 33  
17291 Prenzlau**

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

*Brieselang, den 13.10.2009*

*Im Auftrag  
Großelndemann  
Referatsleiter Bodenordnung*

<sup>1</sup> Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794)

### Anlagen:

zu Nr 1 und 2:

1 Übersichtskarte\_(Anlage 1)

– ausgelegt gemäß Ziffer 3 des Beschlusses

zu Nr. 1 und 2:

6 Flurkartenausschnitte (Anlagen 2-7)

– ausgelegt gemäß Ziffer 3 des Beschlusses

## I. Amtlicher Teil

### Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in den Gemarkungen Berkholz-Meyenburg und Flemsdorf im Bereich der Gemeinden Berkholz-Meyenburg und Schöneberg

Die Firma Mineralölverbundleitung GmbH Schwedt, Lange Straße 1 in 16303 Schwedt, hat mit Datum vom 30. April 2009, hier eingegangen am 20. Mai 2009, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung eines bereits bestehenden Fernmeldekabelnetzes nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für Grundstücke in den Gemarkungen Berkholz-Meyenburg und Flemsdorf in den Gemeinden Berkholz-Meyenburg und Schöneberg gestellt. Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen 09.53 - 1159 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 63 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenRDV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im Ministerium für Wirtschaft (Haus 8A, Zimmer 218), Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam, nach Terminvereinbarung unter (0331) 866 - 1684 oder 1686 (montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr) – bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten – eingesehen werden. Die Frage, ob ein Grundstück überhaupt (bzw. in welchem Ausmaß) betroffen ist, kann vorab telefonisch geklärt werden.

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990

genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstücks bzw. mit der bestehenden Energieanlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Ein eventueller Widerspruch kann durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, Inselstraße 26 in 03046 Cottbus, eingelegt werden. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann allerdings nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.

Potsdam, 27. Oktober 2009

Im Auftrag  
Grunenberg  
Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe

## I.2 Sonstige amtliche Mitteilungen

### I.2.1 Informationen aus den Sitzungen

#### Information aus der 5. Sitzung der Gemeindevertretung Schöneberg vom 01.10.2009

Es wurde über folgende Beschlüsse abgestimmt:

#### A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

24/2009      Aufhebung des Beschlusses Nr. 23/2009 Veränderung der Ausbauplanung für die Straßenbaumaßnahme „Humpelsberg“ (Ortslage Felchow) zugestimmt

## Ende der amtlichen Bekanntmachungen

### Ende des amtlichen Teils

Verantwortlich für den Inhalt des Amtsblattes für das Amt Oder-Welse: Der Amtsdirektor

#### Impressum

Herausgeber: Amt Oder-Welse, Der Amtsdirektor  
Verantwortlich: Leiterin Allgemeine-, Ordnungs- und Sozialverwaltung, Frau Schulz  
Anschrift: Gutshof 1, 16278 Pinnow, Telefon: (03 33 35) 7 19 20